

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Am Bergweg“ Ortsgemeinde Hausbay

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hausbay hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Bergweg“ aufzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.12.2022 in den Hunsrück-Mittelrhein-Nachrichten.

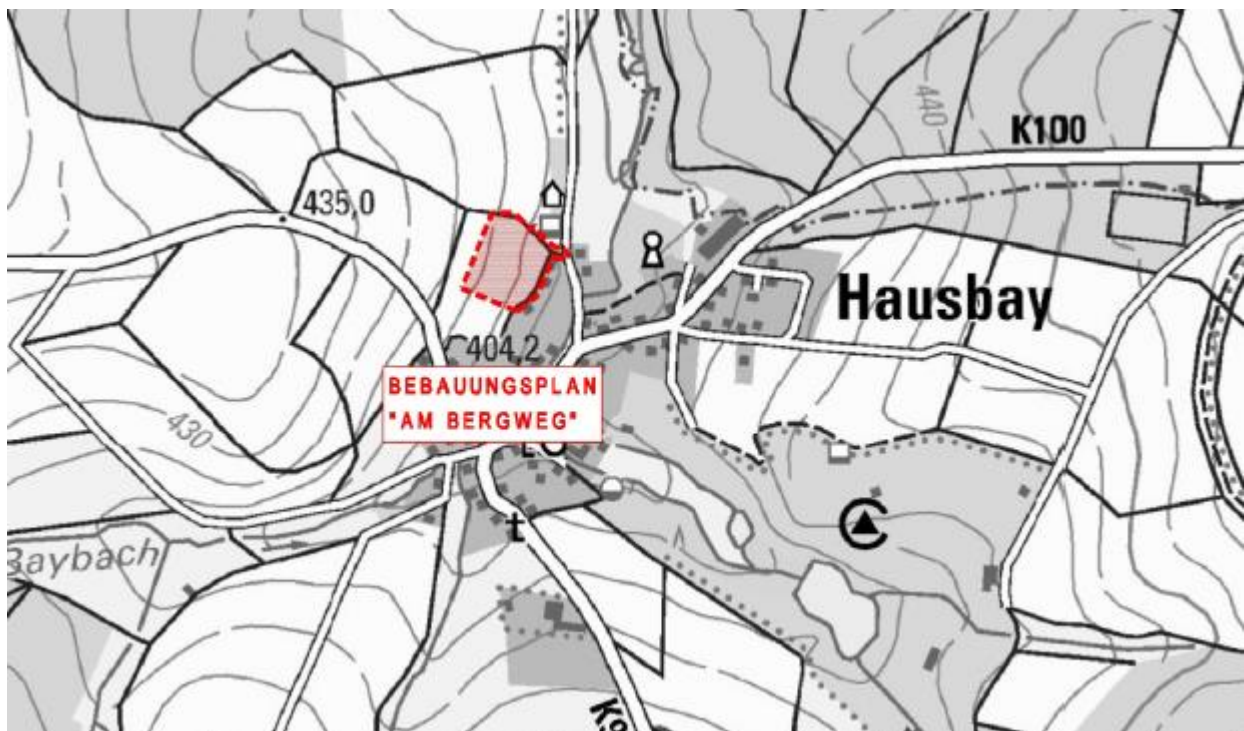
Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Bergweg“.

Mit diesem Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Ortsgemeinde Hausbay die Schaffung eines Wohngebietes, nördlich der Ortslage, um den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen zu decken.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche, sondern als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über folgende Grundstücke:
Gemarkung Hausbay, Flur 3, Flurstücke 69/2 tlw., 70 tlw., 71, 73 tlw.
Flur 4, Flurstück 85 tlw.

Das Plangebiet ist zur Verdeutlichung in den nachstehenden Übersichten dargestellt.





Das Bebauungsplanverfahren sollte gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am im Juli 2023 entschieden, dass der im Jahr 2007 eingeführte § 13 b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht angewandt werden darf.

Der Deutsche Bundestag hat nunmehr den § 215 a BauGB eingeführt. Dieser regelt, dass die Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen aufzeigt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens, wie der mögliche Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan, bleiben bestehen.

Damit ersetzt der neue § 215 a BauGB den bisherigen § 13 b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird.

In der Sitzung am 06.05.2024 hat der Ortsgemeinderat Hausbay beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bergweg“ nunmehr nach § 215 a BauGB weiter fortzuführen.

Außerdem hat der Ortsgemeinderat Hausbay in der Sitzung am 06.05.2024 den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 BauGB könnte auch auf eine zweiteilige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Dieses Verfahren wurde dennoch durchgeführt. In der Zeit vom 10.06.2024 bis 11.07.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Über die hierbei eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hausbay in seiner Sitzung am 11.09.2024 beraten und abgewogen sowie die Durchführung der weiteren Beteiligungsverfahren beschlossen.

Gemäß dem Ortsgemeinderatsbeschluss vom 11.09.2024 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans „Am Bergweg“ (Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textfestsetzungen, Begründung, UVP-Vorprüfung, UVP-Vorprüfung Gemeindestraße sowie die Stellungnahmen und die diesbezüglichen Würdigungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren) in der Zeit vom **28.10.2024** bis **29.11.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Henchenstraße 12 – 14 (Hochhaus) 56281 Emmelshausen, Zimmer 2, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 13:45 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können Sie im Internet unter

<https://www.hunsrueckmittelrhein.de/rathaus/bauleitplanung>

aufrufen.

Auch stehen die Unterlagen auf dem Geoportal Rheinland-Pfalz unter der Adresse: www.geoportal.rlp.de (Offenlagen gem. BauGB) zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dieser Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hausbay bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde Hausbay deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls, gelangt die Ortsgemeinde Hausbay entsprechend § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Auffassung, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1 a Abs. 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 215 a i.V.m. § 13 a und § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach § 215 a i.V.m. § 13 a BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. Eingriffe in die Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig und die

Umweltprüfung, der Umweltbericht und die Angaben über umweltbezogene Informationen in dieser Bekanntmachung zur Offenlage entfallen.

Hausbay, 18.10.2024
Ortsgemeinde Hausbay

Thomas Stroschein
Ortsbürgermeister